

1. Langenselbolder Rock'n'Roll-Club 1975 e.V.

Mitglied im:

Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) · Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV) ·
Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) · Hessischen Rock'n'Roll und Boogie Woogie
Verband e.V. (HRBV) · Deutschen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie-Verband e.V. (DRBV)



Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Regeln für Teilnehmer am Trainingsbetrieb

Seit dem 18. Mai ist ein Trainingsbetrieb wieder möglich.

Um dabei jedoch die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten, muss dieses Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs und die darin enthaltenen Regeln für Teilnehmer am Trainingsbetrieb eingehalten werden.

Auf den Schutz von Risikogruppen ist besonders zu achten, diese dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Da sich unser Konzept sowohl auf die Vorgaben des Landes als auch auf die Empfehlungen der Spitzenverbände stützt und sich diese jederzeit ändern können, werden auch wir unser Konzept gegebenenfalls weiter anpassen. Auf geänderte Dokumente wird hingewiesen werden.

Dieses Dokument (Stand: 14.06.2020) ersetzt das bisherige Dokument (Stand: 18.05.2020).

Allgemeine Informationen

Dem Konzept liegt insbesondere das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 24“ vom 08.05.2020 zugrunde, in welchem die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (kurz: Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 07.05.2020 niedergeschrieben ist. Die Lesefassung (Stand: 11. Juni 2020) regelt in § 2:

„(2) Der Sportbetrieb ist in folgendem Umfang gestattet:

(...)

2. Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb, wenn

a) er

(aa) kontaktfrei,

(bb) nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach §1 Abs. 1 Satz 1¹ gestattet ist oder

(cc) unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen

ausgeübt wird.

¹ §1 Abs. 1 Satz 1: „Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.“

- b) nur die persönliche Sportbekleidung und – ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
- c) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- d) Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches geschlossen bleiben und Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden; Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine festen Trennvorrichtungen angebracht sind,
- e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden“

Außerdem basiert das Konzept auf den Empfehlungen des DOSB durch „Die zehn Leitplanken des DOSB“ sowie den darauf fußenden Konzepten des DTV, HTV und LSBH.

Wesentliche Dokumente:

- Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07.05.2020 – Hessische Landesregierung, Lesefassung (Stand: 11. Juni 2020)
- „Was ist wieder erlaubt, was nicht?“, Auslegungshinweise zur obengenannten Verordnung, Stand: 12.06.2020 – Hessisches Sozialministerium und Hessisches Wirtschaftsministerium
- „Die zehn Leitplanken des DOSB“ in der Version vom 19.05.2020 – Deutscher Olympischer Sportbund
- „Voraussetzungen für einen Wiedereinstieg“ vom 23.04.2020, geändert 19.05.2020 - Deutscher Tanzsportverband e.V.
- Empfehlungen „Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb“ vom 09.05.2020 sowie „Lockerungen bei den Corona Beschränkungen“ vom 10. Juni 2020 – Hessischer Tanzsportverband e.V.
- „FAQ Wiedereinstieg“ (Stand: 10.06.2020) – Landessportbund Hessen e.V.
- „Wiederaufnahme des Sportbetriebes in den Sportanlagen des Main-Kinzig-Kreises ab dem 18.5.2020“ (Stand: 11.05.2020) – Main-Kinzig-Kreis

Kontrolle der Umsetzung aller Vorgaben

- Es ist unerlässlich, dass der Vereinsvorstand die Vorgaben und deren Umsetzung kontrolliert
- Bei jedem Training hat daher ein Vorstandsmitglied oder eine von ihm beauftragte Person anwesend zu sein. In dringenden Fällen hat die beauftragte Person unverzüglich Kontakt mit dem Vorstand aufzunehmen

Information der Sporttreibenden

- Alle Sporttreibenden sind über dieses Konzept und die neuen Trainingsregeln zu informieren. Dies muss vor Aufnahme des Trainings geschehen
- Für die Information werden die üblichen Kommunikationswege genutzt (je nach Art der Information u.a. Vereins-Homepage, E-Mail, Whatsapp)

Trainingszeiten

Dienstag 19:10 – 21:45 Uhr (Hessentagshalle / Freies Training)

Um Begegnungen mit der vorher trainierenden Gruppe des TV Langenselbold zu vermeiden, beginnt das Dienstagstraining bis auf weiteres erst um 19:10

Sonntag 14:00 – 16:50 (Sporthalle der Weinbergschule / Freies Training)

Um Begegnungen mit der anschließend trainierenden Gruppe des BSV Langenselbold zu vermeiden, endet das Sonntagstraining bis auf weiteres bereits um 16:50 Uhr

Konzeption der Trainingsgruppen

Größe

Pro Person sollte mindestens eine Fläche von 20qm – besser mehr – vorhanden sein. Somit besteht eine Trainingsgruppe bis auf weiteres

- in der Hessentagshalle aus maximal 20 Personen,
- in der Turnhalle der Weinbergschule aus maximal 14 Personen

Personenkreis

Die Anwesenheit / Teilnahme am Training ist nur erlaubt für

- Mitglieder unseres Vereins
- Mitglieder anderer im HRBV organisierter Vereine nur mit Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied unseres Vereins

Falls mehr Personen am Training teilnehmen wollen als Plätze zur Verfügung stehen (s.o. „Größe“), so sollten diese sich vorab über die Verteilung der Plätze einigen.

- Sollte keine Einigung unter den Interessenten erfolgt sein, so obliegt die Aufteilung der Plätze dem Vorstand oder vom Vorstand beauftragten Person(en)
- Sollte sich ein Überhang der Interessenten über die Plätze im voraus abzeichnen, so ist die Einführung eines Voranmeldesystems vorgesehen

Begleitpersonen / Gäste / Zuschauer sind nicht gestattet.

Anwesenheitsliste

- Bei jedem Training wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jeder Teilnehmer einzutragen hat
- Die Anwesenheitsliste ist von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu führen, die diese wöchentlich unterschrieben dem Vorstand übergibt

- Die Anwesenheitslisten werden jeweils für die Dauer eines Monats durch den Vorstand, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt. Nach Ablauf der Frist von einem Monat werden sie vernichtet

Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist die Teilnahme untersagt
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen
- Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung eines Gruppenmitglieds an COVID-19 muss der Gruppen-Trainingsbetrieb unverzüglich eingestellt und der Vorstand informiert werden. Absprachen bezüglich der Weiterführung mit den örtlichen Anlaufstellen – Gesundheitsämter oder hausärztliche Praxen – müssen geführt werden. Bis eine Infektion ausgeschlossen bzw. bestätigt wird, sollte der Trainingsbetrieb einer Gruppe nicht fortgeführt werden

„Erklärung der Teilnehmer am Vereinstraining“ von jedem vorab zu unterzeichnen

- Vor seiner Wiederaufnahme des Trainings hat jeder Teilnehmer die „Erklärung der Teilnehmer am Vereinstraining“ auszufüllen und zu unterschreiben
- Die unterschriebenen Erklärungen sind dem Vorstand zu übergeben (gegebenenfalls über eine beim Training anwesende, vom Vorstand beauftragte Person)

Fahrgemeinschaften

- Fahrgemeinschaften zu den Trainingsstätten sind außerhalb von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen nicht zulässig

Nutzung der Sportstätten

- Eine gleichzeitige Belegung einer Halle mit anderen Vereinen ist ausgeschlossen (Ausnahme: Räumliche Teilung der Hessentagshalle in zwei von verschiedenen Vereinen genutzte Hallenteile durch eine Trennwand)
- Die Nutzung der Sporthallen wurde mit den jeweiligen Schulen abgeklärt

Hygienekonzept

- Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandregeln sind jederzeit einzuhalten. Wer sich nicht daran hält, ist des Trainings zu verweisen
- Näheres regelt das „Hygienekonzept“ des 1. Langenselbolder Rock’n’Roll-Club 1975 e.V.